

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1027

vom 22. April 1986

Gemeinde Häfelfingen: Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 384, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 21. Januar 1986 (Nr. 172) die Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 384 in der Gemeinde Häfelfingen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 10. Februar 1986 bis 11. März 1986 in der Gemeindeverwaltung Häfelfingen öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 5 vom 06. Februar 1986 publiziert. Der von der Gewässerbaulinie betroffene Grundeigentümer ist mit eingeschriebenem Brief vom 06. Februar 1986 über die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 21. März 1986 teilt der Gemeinderat mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit auf der zum Beschluss vorliegenden Parzelle Nr. 384 keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinie für den Eibach im Bereich der Parzelle Nr. 384 in der Gemeinde Häfelfingen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 21. Januar 1986 (Nr. 172) beschlossene Gewässerbaulinienplan Nr. W 93 vom 10. Oktober 1985 wird, die Parzelle Nr. 384 betreffend, rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.